

Vereinsatzung „Standortinitiative Ratingen Tiefenbroich/West“

Präambel

Auf Initiative der Stadt Ratingen haben sich Eigentümer und Nutzer am Standort Ratingen Tiefenbroich und West gefunden um gemeinsam zur Aufwertung des Standortes beizutragen.

Vor diesem Hintergrund findet die Vereinsgründung statt.

§ 1

1. Name

Der Verein führt den Namen „Standortinitiative Ratingen Tiefenbroich / West“ nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erfolgen soll, mit dem Zusatz „e. V.“, im Folgenden kurz „SRTW“ genannt.

2. Sitz

Die „SRTW“ hat ihren Sitz in Ratingen.

3. Geschäftsjahr

Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31. Dezember 2012 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck

Die „SRTW“ will mit ihren Aktivitäten im Bereich Ratingen Tiefenbroich und West einen Beitrag zur Aufwertung des Standortes leisten. Sie setzt sich insbesondere für städtebauliche Maßnahmen, Vermarktung, Erhöhung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung sowie für eine nachhaltige Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und des Standortimages, der Struktur und Qualität ein. Ziel der „SRTW“ ist es auch, auf diesem Weg durch die Erhöhung der Gesamtattraktivität die Grundstücks- und Gebäudewerte zu sichern und die Interessen der Nutzer und Eigentümer wahrzunehmen. Gegenüber den Behörden sieht sich die „SRTW“ als Gesprächspartner in allen Fragen, die die Optimierung des Standortes Tiefenbroich/West betreffen und die entsprechende Mitwirkungsrechte wahrnimmt.

2. Aufgaben

Zur Erreichung dieser Ziele gibt sich die „SRTW“ eine Struktur, die es erlaubt, den Sachverstand ihrer Mitglieder zu aktivieren, zu bündeln und in den Dialog mit den zuständigen Stellen einzubringen.

Sie wird ein langfristiges strategisches Konzept erarbeiten und daraus stufenweise ein operatives Handlungsprogramm für die nächsten Jahre entwickeln. Themenfelder sind dabei insbesondere

- Gemeinschaftliche Marke,
- Umfeldverbesserung,
- Marketing/Kommunikation/Events,
- Sicherheit/Sauberkeit/Ordnung,
- Gewerbeimmobilienmanagement,
- Gewinnung weiterer Mitglieder und Kooperationspartner
- Nutzung von Synergien im Verein
- Vermarktung von Mietflächen und Liegenschaften

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der „SRTW“ können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, denen Eigentums-, Miet- oder andere Rechte an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zustehen, das im Bereich Tiefenbroich/West liegt oder angrenzt.

2. Mitglieder ohne Stimmrecht

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen. Mitglieder ohne Stimmrecht sind berechtigt, nicht aber verpflichtet Sonderbeiträge zu entrichten.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Jedoch kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- durch Auflösung der Personengesellschaft,
- durch Wegfall der Eigenschaften, die nach § 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft sind,
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung eines Monats Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung gegen einen Vereinsausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit

Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind.

5. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied an diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins gebunden. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und dessen Vermögen sowie alle Rechte aus der Mitgliedschaft, somit auch die in §§ 738 und 740 BGB bezeichneten Rechte.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe

- den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen,
- über die Bestellung einer Geschäftsführung zu entscheiden,
- die Berichte von Vorstand, ggf. Geschäftsführung und Rechnungsprüfern entgegenzunehmen,
- auf Vorschlag des Vorstands die Beitragsordnung festzulegen,
- auf Vorschlag des Vorstands über Sonderbeiträge, deren Höhe und Verwendung zu entscheiden,
- den Jahresabschluss festzustellen,
- die Finanzplanung zu verabschieden,
- über die Entlastung von Vorstand und ggf. Geschäftsführung zu entscheiden,
- über Satzungsänderungen und eine Vereinsauflösung zu beschließen.

2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mehrfachstimmrecht, das sich an der Höhe der Beitragszahlung orientiert, kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es kann nur einheitlich ausgeübt werden. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung. Ein Mitglied kann einen Dritten mittels schriftlicher Vollmacht mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Vertreter darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Personenzusammenschlüsse (Miteigentümer, Erbengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts etc.) haben nur 1 Stimme. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags mehr als vier Wochen im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht bis zum Zahlungseingang.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen vertreten ist. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Mehrheiten

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Beitragsordnung sowie die Erhebung und Verwendung von Sonderbeiträgen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Schriftliche Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn sich drei Viertel der Vereinsmitglieder hierfür aussprechen.

7. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll geführt, das vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines Vorstands in der nächsten Mitgliederversammlung. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, ein Vereinsmitglied verlangt eine Wahl in geheimer Abstimmung.

Der Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Vorsitzende und der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Diese werden von der Mitgliederversammlung gesondert gewählt. Der Verein wird von zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand beruft und überwacht die Geschäftsführung soweit die Mitgliederversammlung die Bestellung einer Geschäftsführung beschlossen hat, entscheidet über die Ausrichtung der Vereinsaktivitäten, unterrichtet in regelmäßigen Abständen die Mitglieder über seine Arbeit, ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind, kann ggf. der Geschäftsführung Aufgaben, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, zuweisen.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann die Einladung auch mündlich oder fernmündlich und mit einer kürzeren Frist erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Vorstandsmitglieder können sich per Vollmacht von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als ein Vorstandsmitglied vertreten.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seines Mandats aus, so kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger kooptieren, der von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 8

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Beratungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.

§ 9

Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird, soweit die Mitgliederversammlung die Bestellung einer Geschäftsführung beschlossen hat, vom Vorstand berufen. Ist eine Geschäftsführung berufen, führt diese die laufenden Geschäfte des Vereins und erfüllt alle Aufgaben, die ihr von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen werden. Einzelheiten können vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 10

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit. Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Rechnungsbericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführer können nicht Rechnungsprüfer sein.

§ 11

Mittelverwendung

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Modalitäten der Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern entsprechend ihren Beiträgen zu.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde am 06.03.2012 in Ratingen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Datum:

Unterschriften:
